

Verordnung

der Stadt Offenburg als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern auf Gemarkung der Stadt Offenburg vom xx.xx.xxxx

Aufgrund von § 31 (Naturdenkmäler), §73 (Zuständigkeiten für den Erlass von Rechtsvorschriften) und § 74 (Verfahren bei Unterschutzstellung) des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 01.01.2006, wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur werden zu Naturdenkmälern erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Verbote

Es ist verboten, die Naturdenkmäler zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Eine Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung wie Fällungen, Freistellung der Felsen, vorübergehende Lagerung von Holz, notwendiger standardgerechter Wegebau ohne Beeinträchtigung der Standsicherheit der Felsbildungen;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden; notwendige und über die forstliche Nutzung hinausgehende erwünschte Pflegemaßnahmen werden in Absprache vorgenommen unter Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 4

Befreiungen

Von den Vorschriften kann nach § 79 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Offenburg
- Untere Naturschutzbehörde

Offenburg, den

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flst.-Nr.	Hoch-/Rechtswert	Beschreibung	Lagebezeichnung
1	Zell-Weierbach	8409 8411	3426400/ 5371284	Engelskanzel: Felsformation aus mehreren mächtigen Einzelfelsen aus weitgehend homogenem Oberkirch-Granit mit fortgeschrittener Wollsackverwitterung. Manche Felsblöcke weisen zum Klettern angelegte Griff- und Trittlöcher auf. In der näheren Umgebung der kompakten Felsblöcke hat sich reichlich sandiger Gesteinszersatz, sog. Granitgrus abgelagert.	markante Felsformation dicht oberhalb des Dornhaldewegs im Gewinn Stollenacker, etwa 100 m von der Teufelskanzel entfernt
2	Zell-Weierbach	7999 7996/2	3426733/ 5369981	Hexenstein Der aus Oberkirch-Granit bestehende Einzelfelsen zeigt eine von einer ausgeprägten Klüftung ausgehende beginnende Wollsackverwitterung. Hierbei wittern aus der Felswand bis 40 cm große, meist ovale Einschlüsse aus dunkelgrauem Diorit heraus. Die für den Oberkirch-Granit typischen Diorit-Einschlüsse treten südöstlich von Riedle besonders häufig auf.	Einzelfelsen auf der Nordseite des Talbachs im Gewinn Hähnlesberg südöstlich des Zell-Weierbacher Ortsteils Riedle. Er liegt ca. 50 m nordöstlich des an den Waldwegebau erinnernden Kleindenkmals „Böcklinstein“ entfernt.
3	Zell-Weierbach	8346 8514	3426812/ 5371182	Gluckelestein In nordwestlicher Richtung exponierte Felsgruppe, die einen weiten Blick von Offenburg bis zum Durbacher Schloss gewährt. Das Felsmassiv ist durch tiefgreifende Verwitterung in Einzelblöcke zerlegt, von denen manche wie von Riesenhand gestapelt erscheinen. Der Oberkirch-Granit zeigt sich grobkörnig und schwach porphyrisch mit bis zu 2 cm großen Kalifeldspat-Kristallen.	Felsgruppe, in nordwestlicher Richtung exponiert, 200 m nördlich unterhalb des Gipfels des Eschholzkopfs, nordwestlich einer wenig begangenen Wegekreuzung
4	Zell-Weierbach	8257, 8261, 8262	3426782/ 5370866, 3426808/ 5370858, 3426799/ 5370879	Riesenbiss Zwei Felsrippen im Abstand von 40 - 50 m unterhalb des Eschholzkopfs. Mit Phantasie lassen sich in der Felsformation zwei Reihen eines Riesengebisses erkennen. Die Felsen bestehen aus wollsackförmig verwitternden Blöcken von Oberkirch-Granit. Die Felsen bestehen aus wollsackförmig verwitternden Blöcken von Oberkirch-Granit. Die Westseite des „Kiefers“ scheint zudem durch einen hier verlaufenden schmalen Gang aus Granitporphyr mit „Zähnen“ bestückt. Auch an weiteren Stellen des Riesenbiss durchziehen wenige Zentimeter dicke Granitporphyrgänge den Granit.	Felsrippen, die im Abstand von 40 - 50 m in der Falllinie des Südwesthangs des Eschholzkopfs verlaufen, oberhalb des Weges von der Hirschquelle zum Zellerbrunnen